

S t a d t F u r t w a n g e n
S c h w a r z w a l d - B a a r - K r e i s

B e g r ü n d u n g

Zur ersten Änderung des Bebauungsplanes
"Stadtzentrum, Wilhelm-/Bahnhofstraße, Baublock 5.10"

I Allgemeines

Im Plangebiet sind Geschäfts-, Dienstleistungs- und Wohnnutzung vorgesehen. Da die Geschäfts- und Dienstleistungsnutzung überwiegen, ist der Planbereich als Kerngebiet (MK, § 7 BauNVO) festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich schließt, wie in Ziffer 2.1 der Begründung vom 29. Oktober 1985 dargelegt, nur wenige Grundstücke voll ein. In dem Gebiet ist bereits eine Spielothek vorhanden.

Da die Stadt Furtwangen eher einen Kleinstadtcharakter aufweist, kann sie sich die Ansiedlung weiterer Spielhallen nicht leisten:

Die Einrichtung von Spielotheken zieht in der Regel erhebliche Lärmbelästigung nach sich, die insbesondere für die hier wohnenden Personen sehr nachteilig sind. Hinzu kommt die Stellplatzproblematik - schon die seit einiger Zeit in diesem Gebiet vorhandene Spielothek hatte mit dem Stellplatznachweis erhebliche Probleme. Einer Ablösung der Stellplatzverpflichtung konnte von seiten des Gemeinderates nicht zugestimmt werden, nachdem eine Spielothek erfahrungsgemäß erheblichen Besucherverkehr nach sich zieht und in Furtwangen öffentliche Stellplätze nur knapp bemessen sind.

Seit einiger Zeit wird in Furtwangen Stadtsanierung betrieben, wobei langfristig eine weitgehende Verkehrsberuhigung der Innenstadt beabsichtigt ist. Dem würde der durch die Zulassung weiterer Spielotheken verstärkte Verkehr widersprechen.

Im Plangebiet sind mehrere kleinere Einzelhandelsgeschäfte vorhanden. Aufgrund der Lukrativität von Spielotheken sind Spielhallenbetreiber in der Lage, höhere Mieten zu bezahlen als der Einzelhandel. Dadurch ist eine Verdrängung dieser Geschäfte durch Spielhallenbesitzer und damit eine Entwertung des relativ kleinen Plangebietes zu befürchten.


II Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften vom 29. Oktober 1985 schließen bereits die in § 7 Abs. 2 Ziffer 3 und 5 BauNVO genannten Nutzungen (Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) aus. Zusätzlich sind nun gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die in § 7 Ziffer 2 BauNVO aufgeführten Vergnügungsstätten nicht mehr zulässig.

Furtwangen, den 21.08.1990

Der Gemeinderat:




Herb, Bürgermeister